

22. Die von Georg Schmeid errichtete Studentenstiftung jährlicher 10 fl. 90 kr. ö. W., zu deren Genuß vorerst dem Stifter verwandte, und sodann andere brave Studirende, welche das Gymnasium oder die Realschule öffentlich und mit Vorzug besuchen, berufen sind. Der Stiftungsgenuß ist auf die Dauer der Gymnasial- oder Realstudien beschränkt. Das Präsentationsrecht wird derzeit vom Pfarrer der hiesigen Vorstadtparre, Herrn Lukas Bierer, ausgeübt.

23. Die Andreas Schurbi'sche Stiftung jährlicher 33 fl. 45 kr. ö. W. — Diese Stiftung ist bloß für Studirende aus den drei hiezu berufenen Familien, deren Repräsentanten und nächste Anverwandten des Stifters Andreas Schurbi, Mathias Sluga und Markus Baupetiz im bestandenem Bezirke Munkendorf sind, bestimmt.

Der Stiftungsgenuß ist auf keine Studienabtheilung beschränkt.

24. Die von Josef Sdeschar errichtete Studentenstiftung jährlicher 58 fl. 80 kr. ö. W., zu deren Genuße Studirende aus der Befreundschaft des Stifters, und in deren Ermanglung aus der Pfarre Bresoviz oder Radmannsdorf berufen sind. Der Stiftungsbezug ist auf keine Studienabtheilung beschränkt.

25. Das von Josef Skerl gestiftete Stipendium jährlicher 88 fl. 70 kr. ö. W. — Auf den Genuß desselben haben Studirende aus den, dem Stifter verwandten Familien Anspruch. Der Stiftungsgenuß dauert über das Gymnasium hinaus nur an der Theologie fort.

Das Präsentationsrecht wird vom bischöflichen Ordinariate in Triest gemeinschaftlich mit dem Pfarrer von Tomaj ausgeübt.

26. Bei der von Friedrich Skerpin errichteten Studentenstiftung der zweite Platz im jährlichen Ertrage von 52 fl. 50 kr. ö. W. Zum Genuße derselben sind Studirende aus des Stifters Verwandtschaft, und in deren Abgang solche, welche in der Stadt Stein geboren sind, berufen. Der Stiftungsgenuß ist auf die Dauer von 6 Jahren, von der zweiten Gymnasialklasse angefangen, beschränkt.

Das Präsentationsrecht übt der Nächstste aus der Verwandtschaft des Stifters aus.

27. Bei der von Mathias Sluga errichteten Stiftung der erste, zweite, dritte und fünfte Platz von je jährlichen 77 fl. 84 kr. ö. Währ. Hieran haben Anspruch solche Studirende: a) welche von dem im Dorfe Tauschen, im Bezirke Laß, und anderweitig sich befindenden Anverwandten des Stifters, und zwar aus der väterlichen Sluga- und mütterlichen Krok'schen Familie abstammen. In deren Ermanglung, b) welche mit dem Stifter überhaupt verwandt sind, und bei Abgang solcher, jene, c) welche aus der Nachbarschaft St. Johann des Täufers zu Tauschen gebürtig; endlich d) die Krainer überhaupt sind.

Der Stiftungsgenuß ist vom Gymnasium an auf keine Studienabtheilung beschränkt und das Präsentationsrecht gebührt den nächsten Verwandten aus den besagten Familien gemeinschaftlich.

28. Bei der von Dr. Josef Stroy errichteten Stiftung der erste und zweite Platz mit je jährlichen 130 fl. 62 kr. ö. Währ. Diese Stiftung ist für Studirende aus des Stifters Verwandtschaft, und in deren Ermanglung für solche bestimmt, welche zu Birkendorf, dem Geburtsorte des Stifters, geboren sind.

Das Präsentationsrecht zu diesem, auf keine Studienabtheilung beschränkten Stipendium übt das hiesige fürstbischöfliche Ordinariat aus.

29. Die von Dr. Georg Supan errichtete zweite Studentenstiftung im dermaligen Jahresertrage von 79 fl. 82 kr. ö. W. Zum Genuße derselben sind arme, gut gesittete und einen guten Studienfortgang machende Jünglinge aus der Pfarre St. Martin unter Gipskahlenberg, die in den Dörfern St. Martin, Mitter und Untergamling geboren sind, berufen, in Ermanglung solcher aber Studirende, welche in den Dörfern, die schon im Jahre 1820 zur Vorstadtparre St. Peter in Laibach oder Mariafeld die Getreidekollektur zu verabreichen verpflichtet waren, geboren sind.

Diese Stiftung kann bis zur Vollendung der Gymnasialstudien genossen werden, und das Präsentationsrecht steht dem hiesigen fürstbischöflichen Ordinariate zu.

30. Bei der von Lamberg'schen Domherrn Georg Supan errichteten Studentenstiftung der zweite Platz im dermaligen Ertrage jährlicher 55 fl. 79 kr. ö. W.

Zum Genuße dieser Stiftung sind berufen: a) Studirende aus ehelicher Nachkommenschaft der Geschwister des Stifters, und zwar die Nachkommen seiner Brüder Thomas und Jakob in männlicher Linie durch alle Generationen, deren Nachkommen in weiblicher Linie hingegen, so die Nachkommen der Schwestern des Stifters Namens Ursula, verheiratete Gollmayer, Gertraud, verheiratete Regat, und Agnes, verheiratete Gregoriz, aber bis zur vierten Generation, und zwar schon von der zweiten Schulklasse an einer Hauptschule angefangen, bis zur Beendigung der Studien; b) in Ermanglung obbenannter Nachkommenschaft ehelich geborne Studirende, die dem Stifter anderweitig bis zum vierten kanonischen Grade anverwandt oder aus dem Dorfe Asp gebürtig sind, jedoch nur von der ersten Gymnasial- oder Realschulklasse angefangen, und c) ebenso endlich Studirende ehelicher Eltern aus den Pfarren Asp, Dörjach und Weldeß.

Das Präsentationsrecht übt der Pfarrer in Asp in Gemeinschaft mit dem in der Stiftungsurkunde näher bezeichneten Anverwandten des Stifters aus.

31. Bei der von Anton Thalnitser von Thalberg angeordneten Stiftung der neuerrichteten sechste Platz jährlicher 126 fl. ö. Währ. Hierzu sind vorzugsweise Studirende berufen, welche von den Schwestern des Stifters abstammen, in Ermanglung solcher aber auch arme, gut gesittete und gut studirende Jünglinge, welche Neigung und Beruf zum geistlichen Stande haben und vorzugsweise, welche Zöglinge des hiesigen fürstbischöflichen Knaben-Seminars (Aloisianums) sind.

Die Stiftung, zu welcher das Präsentationsrecht dem hiesigen Domkapitel zusteht, kann nach vollendeten Gymnasialstudien nur in der Theologie fortgesetzt werden.

32. Bei der Georg Döttinger'schen Studentenstiftung der zweite und der neuerrichtete fünfte Platz mit je jährlichen 52 fl. 50 kr. ö. W. — Zum Genuße dieser vom Gymnasium angefangen auf keine Studienabtheilung beschränkten Stiftung sind Studirende aus den Pfarren Oberlaibach, Billichgratz und Weldeß berufen.

Das Präsentationsrecht wird vom Pfarrer in Horjul als Benefiziaten zu Schönbrunn im Bezirke Oberlaibach ausgeübt.

33. Die Karl Umek'sche Studentenstiftung jährlicher 92 fl. 5 kr. ö. W., auf welche Studirende aus der Verwandtschaft des Stifters, und in deren Ermanglung andere arme, zum Studiren geeignete Jünglinge den Anspruch haben. — Der Stiftungsgenuß ist vom Gymnasium an unbeschränkt, und das Präsentationsrecht gebührt dem hiesigen fürstbischöflichen Ordinariate.

34. Die neuerrichtete Studentenstiftung „Unbekannt II“ im Ertrage jährlicher 41 fl. 80 $\frac{1}{2}$ kr. ö. W., auf deren Genuß wohlgesittete und dürftige Studirende in Laibach Anspruch haben. Der Stiftungsgenuß ist auf keine Studienabtheilung beschränkt.

35. Bei der von Andreas Weischel angeordneten Studentenstiftung der erste Platz jährlicher 52 fl. 50 kr. ö. W. Zum Genuße dieses Stipendiums sind studirende Jünglinge aus der Weischel'schen (Baizel) oder Gorjanz'schen Befreundschaft, und in deren Abgang Studirende aus dem Dorfe Oberseichting berufen. Der Stiftungsgenuß ist auf die Gymnasial- und theologischen Studien beschränkt.

36. Endlich das von Friedrich Weitenhiller errichtete, und für einen armen, gut studirenden Schüler der sechsten Gymnasialklasse bestimmte Stipendium jährlicher 52 fl. 50 kr. ö. W.

Das Präsentationsrecht übt der Bevollmächtigte Weitenhiller'sche Patronatsrepräsentant, Herr Vincenz Seunig in Laibach aus.

Diesenigen Studirenden, welche sich um diese Stipendien bewerben wollen, haben ihre, mit dem Taufscheine, dem Dürftigkeits- und Impfungszugnisse, dann mit den, einen guten Fortgang nachweisenden Studienzeugnissen von den beiden Semestern des verflossenen Schuljahres 1864, so wie in dem Falle, als das Stipendium aus dem Titel der Verwandtschaft in Anspruch genommen wird, mit dem legalen Stammbaume belegten Gesuche im Wege der vorgesehten Studien-Direktion vorzulegen.

bis 18. Dezember d. J. hierher zu überreichen.

Die Bewerber um mehrere Stipendien haben zwar für jede Stiftung ein absonderliches Gesuch zu überreichen, können jedoch die vorgeschriebenen Behelfe nur einem Gesuche beilegen, in den übrigen aber sich darauf beziehen.

K. k. Landesregierung für Krain.
Laibach am 11. November 1864.

Nr. 270. Intelligenzblatt zur Laibacher Zeitung. 25. November. 1864.

(2265—3)

Nr. 3773.

Erektive Feilbietung.

Von dem k. k. Bezirksamte Tschernembl, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Georg Muschitz von Tragatsch durch Dr. Preus von Tschernembl, gegen Johann Zeman von Labina unter Vertretung seines Kurators Peter Muschitz vom Kolleg wegen, aus dem Urtheile vom 8. Juli 1863, 3 2893, schuldiger 11 fl. 76 kr. ö. W. e. s. e., in die erektive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Krizan'schen Gilde sub

Arb.-Nr. 52 vorkommenden Realität im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 170 fl. ö. W. gewilliget, und zur Vornahme derselben die erektiven Feilbietungs-Tagsatzungen auf den

26. November,
23. Dezember 1864, und
25. Jänner 1865.

jedesmal Vormittags um 9 Uhr, im Amtssitze mit dem Anbange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter den Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingungen

können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.
K. k. Bezirksamt Tschernembl, als Gericht, am 22. Oktober 1864

(2264—3)

Nr. 3767.

Erektive Relizitation.

Von dem k. k. Bezirksamte Tschernembl, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Franz Malitz von Weinitz durch Dr. Preus von Tschernembl gegen Georg Medosch von Dienow wegen nicht zugestandener Lizitationsbedingungen in die erektive Relizitation der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche des Outes Weinitz sub

Arb.-Nr. 1, 5 — 13 eingetragenen Realität im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 215 fl. ö. W. gewilliget, und zur Vornahme derselben die erektive Feilbietungstagsatzung auf den

30. November 1864, Vormittags um 9 Uhr, im Amtssitze mit dem Anbange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität bei dieser Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.
K. k. Bezirksamt Tschernembl, als Gericht, am 22. Oktober 1864.